



Bericht aus der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2020

Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft wurden keine Fragen gestellt.

Protokollgenehmigung

Der Gemeinderat hatte zum Protokoll vom 21.09.2020 noch Änderungswünsche. Diese wird die Verwaltung noch einarbeiten.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung

Bürgermeisterin Wieland gab folgende Beschlüsse aus der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.09.2020 bekannt:

- Der Gemeinderat hat dem Abschluss von schriftlichen Verträgen mit bereits geringfügig Beschäftigten zugestimmt.
- Der Gemeinderat hat die Niederschlagung von zwei Forderungen beschlossen.

Bausachen

a) **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und ELW, Ziegelstädele, Flst. 126/18, Gemarkung Gutenzell**

a) Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

Baugebiet „Brühl III“ Gutenzell

- **Beratung und Beschlussfassung des ergänzenden Verfahrens**
- **Billigung des Planentwurfs**
- **Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung sowie förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Herr Zahner vom Büro Sieber erläuterte, dass das Ministerium zur Petition weitere Informationen angefordert habe, die entsprechenden Punkte aber inzwischen geklärt worden seien. Im Plan wurde nun der Abstand zur Rot erhöht und auch eine Lichtpunkthöhe für Baugrundstücke festgesetzt.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel beschließt, für den Bebauungsplan "Brühl III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Brühl III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.08.2020. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Anpassung der Rechtsgrundlage des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg
- Anpassung der Festsetzung zur Baugrenze auf dem Grundstück Nr. 9 zur Einhaltung des 50 m Abstandes zwischen der "Rot" (Gewässer I. Ordnung) mit baulichen Anlagen (gem. § 61 BNatSchG)
- Überarbeitung der Festsetzung zu Lichtpunkthöhen zur Festlegung der Lichtpunkthöhen auf den privaten Baugrundstücken bei maximal 3,00 m über der Geländeoberkante
- Änderungen des Hinweises zum Artenschutz
- Ergänzung des Zieles 5.1.2 zu "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen" aus dem Landesentwicklungsprogramm in der städtebaulichen Begründung
- Ergänzung der Begründung um Informationen zum Grundwasserstand
- Ergänzung der Begründung um genauere Informationen zum Entwässerungskonzept der Fasnacht Ingenieure GmbH
- Ergänzung der Abarbeitung der Umweltbelange um Beschreibung der Schutzmaßnahmen gegenüber wildabfließendem Oberflächenwasser
- Änderungen und Ergänzungen der Abarbeitung der Umweltbelange

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes "Brühl III" in der Fassung vom 20.08.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Baugebiet „Bei der Schule“ Hürbel

- Vorstellung und Beratung von zwei städtebaulichen Entwurfsalternativen

Frau Begic vom Büro Sieber stellte die städtebaulichen Entwürfe für das Baugebiet „Bei der Schule“ in Hürbel vor und beantwortete gemeinsam mit Herrn Buck und Herrn Zahner vom Büro Sieber Fragen aus dem Gemeinderat. Zum Thema Erschließung erläuterte Herr Heinrich von Fasnacht Ingenieure.

Das Büro Sieber wird noch eine weitere Variante ausarbeiten und den Wunsch des Gemeinderats nach einer durchgehenden Straße anstatt einer Wendeplatte berücksichtigen.

Baugebiet „Waldenäcker II“ Hürbel

- **Beratung und Billigung des angepassten Planentwurfs**
- **Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung sowie förmliche Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Frau Begic vom Büro Sieber erläuterte die Änderungen zur Planung von 2019. Die Anzahl der Grundstücke wurde verringert und Hinterlieger-Grundstücke soweit möglich vermieden. Als mögliche Dachform werden auch Flachdächer zulässig sein. Im Textteil wurden Festsetzungen zur Höhe vorgenommen.

Der Gemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.04.2019 erg. am 19.10.2020 zu eigen.

2. Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
3. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 15.10.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum Bebauungsplan „Waldenäcker II“ in der Fassung vom 15.10.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Waldbewirtschaftungsplan 2021

Das Kreisforstamt hat wie jedes Jahr den Waldbewirtschaftungsplan 2021 erstellt. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Pflanzung von 400 Lärchen und 250 Fichten als Ergänzung zur Douglasien-Bepflanzung
- Anlegung einer Eichenkultur mit 280 Pflanzen auf 0,2 Hektar Fläche
- Holznutzung entlang Käfer- und Sturmholzrändern
- Naturverjüngung

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem vorliegenden Haushaltsplan 2021 sowie den geplanten Maßnahmen zuzustimmen.

Vergabe der Baumaßnahme „Modernisierung und Austausch der Straßenbeleuchtung“

In der Gemeinde Gutenzell-Hürbel soll ein weiterer Teil der Straßenbeleuchtung modernisiert und ausgetauscht werden. Dabei sollen die Leuchtköpfe einschließlich Leuchtmittel und Zuleitung erneuert werden. Die Sanierung wurde, wie in der Sitzung vom 10.08.2020 beschlossen, beschränkt ausgeschrieben. Günstigster Bieter ist die Firma Netze BW GmbH aus Biberach mit einer Angebotssumme von 54.957,00 Euro netto zzgl. des zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Der Gemeinderat hat bei einer Gegenstimme beschlossen, die Baumaßnahme „Modernisierung und Austausch der Straßenbeleuchtung“ an den günstigsten Bieter, die Firma Netze BW GmbH aus Biberach, zur Nettoangebotssumme von 54.957,00 Euro zzgl. des zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Mehrwertsteuersatzes zu vergeben.

Einführung des § 2b UStG; Verlängerung der Übergangsfrist

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vollständig neu ausgestaltet, um sie den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Für die Einführung der Neuregelung zum 1. Januar 2017 hatte der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Diese Übergangsfrist hat die Gemeinde Gutenzell-Hürbel laut Beschluss des Gemeinderates in Anspruch genommen. Der Bundesrat stimmte nun am 5. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ zu. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 1. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts, die einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 1. Januar 2023 verpflichtend.

Der Gemeinderat hat bei einer Enthaltung beschlossen, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden. Es soll kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet werden.

Überprüfung der Gebührensystematik für die Verlässliche Grundschule und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule Gutenzell-Hürbel

An der Grundschule Gutenzell-Hürbel findet ein umfangreiches Betreuungskonzept statt. Neben der Verlässlichen Grundschule wird auch eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Zusätzlich gibt es einen Mittagstisch. Für die Verlässliche Grundschule wird im laufenden Schuljahr eine Gebühr von 45 Euro pro Monat erhoben. Für die Hausaufgabenbetreuung wird im laufenden Schuljahr eine Gebühr von 35 Euro pro Monat erhoben. Dabei wird nicht unterschieden, an wie vielen Tagen das jeweilige Kind tatsächlich da ist. Aus dem Gremium kam nun die Bitte zu prüfen, ob eine Möglichkeit geschaffen werden könne, damit auch einzelne Tage buchbar sind und nicht wie bisher die komplette Woche.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen zum zweiten Schulhalbjahr die Möglichkeit zu schaffen, auch einzelne Tage zu buchen und die Gebühren wie folgt zu ändern:

Verlässliche Grundschule:

- Gebühr für einen Betreuungstag in der Woche: 25,00 Euro pro Monat
- Gebühr für zwei Betreuungstage in der Woche: 35,00 Euro pro Monat
- Gebühr für drei Betreuungstage in der Woche: 45,00 Euro pro Monat
- Gebühr für vier Betreuungstage in der Woche: 45,00 Euro pro Monat
- Gebühr für fünf Betreuungstage in der Woche: 45,00 Euro pro Monat

Hausaufgabenbetreuung:

- Gebühr für einen Betreuungstag in der Woche: 22,00 Euro pro Monat
- Gebühr für zwei Betreuungstage in der Woche: 27,00 Euro pro Monat
- Gebühr für drei Betreuungstage in der Woche: 35,00 Euro pro Monat
- Gebühr für vier Betreuungstage in der Woche: 35,00 Euro pro Monat

Umstellung Registratur – Auftragsvergabe

Die Verwaltung möchte die Aktenablage in ein ordentliches System überführen, um künftig Akten schneller auffinden zu können und Akten rechtssicher und mit Verwaltungshistorie aufzubewahren. Hierfür soll wie bei den meisten Kommunen im Kreis das Ordnungssystem der Firma Regis GmbH aus Graftschaft verwendet werden. Von der Firma Held Beratungs GmbH & Co.KG aus Neu-Ulm liegt ein Angebot für die Ausstattung mit zwei Stahl-Großraumschränken und der Grundausstattung für die REGIS System-Registratur vor. Herr Held würde die Verwaltung auch bei der Sichtung der Alt-Registratur unterstützen und den Aktenplan an die Bedürfnisse der Gemeinde Gutenzell-Hürbel anpassen. Der Gemeinderat hat sich im Vorfeld die derzeitige Aktenablage im Rathaus angesehen.

Der Gemeinderat hat bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen, die Verwaltung mit der Beschaffung des REGIS Registratorsystems inkl. zwingend erforderlicher Unterstützungsleistungen durch Herrn Held und Einzelplatz-Lösung REGISAFE bei der Firma Held Beratungs GmbH & Co. KG, Neu-Ulm wie angeboten zu beauftragen.

Über den Zeitpunkt der Beschaffung von REGISAFE für die restlichen Arbeitsplätze wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Anpassung von Steuersätzen und Hebesätzen ab dem Haushaltsjahr 2021; Hundesteuer und Grundsteuer A

Die Steuer beträgt aktuell im Kalenderjahr für jeden Hund 48 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes beträgt der Steuersatz 480 Euro. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 96 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960 Euro. Die Gemeinde hatte in den vergangenen Jahren deutliche Mehrkosten für die Hundehaltung zu verzeichnen. So wurden beispielsweise zusätzliche Hundekotbeutelspender angeschafft und somit ist auch der Verbrauch an Hundekotbeuteln gestiegen. Auch die Kosten für die Entsorgung sowie für den Bauhof sind dementsprechend gestiegen.

Bei der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen beträgt der aktuelle Hebesatz in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel 320 Prozent. Die Verwaltung schlug vor, auf eine Erhöhung des Hebesatzes zu verzichten, allerdings sollen im Umkehrschluss die Aufwendungen für die Pflege und Sanierung der Feldwege reduziert werden. Die Hundesteuer solle jedoch erhöht werden.

Der Gemeinderat hat der vorgeschlagenen Erhöhung der Hundesteuer bei einer Gegenstimme zugestimmt. Die Hundesteuersatzung ist entsprechend zu ändern:

In § 5 der aktuellen Hundesteuersatzung (Steuersatz) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

Es wird auf die gesonderte Bekanntmachung der Änderungssatzung verwiesen.

Verschiedenes

Aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit wurde dieser Punkt vertagt.